

erledigter Negativer Schufaeintrag

26.11.2007 13:45

Preis: *****,00 € Vertragsrecht**

Beantwortet von

Rechtsanwalt Marc N. Wandt

16:36



Hallo,

ich bräuchte einen Tipp/Hilfe.

Ich habe, dumm wie ich war, im Jahr 2003 einen Handyvertrag für einen Freund abgeschlossen. Anfangs ging auch alles noch gut mit der Bezahlung. Ich wurde leider im Jahr 2004 für 5 Monate Arbeitslos und wie es natürlich passender nicht kommen konnte hat mein damaliger "bekannter" nicht mehr gezahlt. Ich konnte es mir nicht leisten die Rechnung zu Zahlen weswegen dass ganze damals an ein Inkasso Büro gegangen war. Wir vereinbarten Raten, den Betrag habe ich mittlerweile Abbezahlt. Ich muss mal am Rande erwähnen dass dieser " Freund" Rechnungen in Höhe von 1200€ fabriziert hat, die er mir bis heute nicht zurück gazahlt hat. Wobei der Eintrag bei der Schufa nur wegen -einer- Rechnung von 293€ eingegangen war, den rest für die anderen Rechnungen konnte ich damals irgendwie aufreiben.

Gut, natürlich habe ich einen negativen Schufaeintrag bekommen der aber mittlerweile als erledigt Datiert wurde.

Jetzt habe ich erfahren dass ich diesen Eintrag bis Ende 2010 in Akten stehen habe.

Ich bin verzweifelt dass ich dafür büsen muss dass ich so hintergangen worden bin.

Ich habe inzwischen eine Tochter bekommen und möchte einfach Finanziell unabhängig sein und nicht die nächsten drei Jahre wenn ich eine Anschaffung machte möchte zu hören bekommen: Nein Danke, der nächste!!!

Wir möchten uns gerne ein größeres Auto holen geschweige denn einfach wieder eine "echte" Kreditkarte haben, die Sie mir natürlich nach dem ganzen Vorfall weg genommen haben.

Bitte Helfen Sie mir denn ich weiß so nicht mehr weiter, ich habe bisher immer alle meine Rechnungen fristgerecht bezahlt, was man meiner Schufaauskunft entnehmen kann, aber dass ich jetzt wegen einem Betrag von 293€ als Mensch 2. Klasse abgestempelt werde macht mich sehr wütend.

Meine Frage jetzt: Kann ich diesen Eintrag löschen lassen?

Oder: Kann ich den Schufaeintrag der Person übertragen die mir dass eingebrockt hat und sich immer noch ins fäuschten lacht.

Vielen Dank im vorraus



Antwort von

Rechtsanwalt Marc N. Wandt

★★★★★ (192)

Unnaer Str. 3

58636 Iserlohn

Tel: 02371/13000

Tel: 0172/5256958

E-Mail:

26.11.2007 | 14:10

Zum Festpreis auswählen

Sehr geehrter Ratsuchender,

gerne beantworte ich Ihre Frage unter Berücksichtigung des geschilderten Sachverhaltes wie folgt.

Ich fürchte Ihnen wenig Hoffnung machen zu köpnnen, den Eintrag vorzeitig aus den Akten tilgen zu können. Die

Begründung hierfür liegt im BDSG, welches u.a. den Rahmen der Speicherung der Daten bei der Schufa vorgibt.

Gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 4 BDSG kann die Speicherung im Regelfall bis zu drei vollen Kalenderjahren nach Eintragung betragen (Erledigung in 2006 --> Speicherung bis zum 1.1.2010). Dies ist der Rahmen, den die Schufa regelmäßig anwendet.

Eine entsprechende Sperrung der Daten kann allenfalls nur dann erfolgen, wenn Ihre schutzwürdigen Interessen denen der Auskunftssuchenden überwiegen und der Forderung widersprochen wird.

Zwar ließe sich, aufgrund der Ihrerseits geschilderten Konstellation evtl. ein solches schutzwürdiges Interesse konstruieren. Hierzu würden Sie jedoch als Nachweis zumindest einen Schuldtitel gegen den "wahren Schuldner" benötigen. Allein aufgrund Ihrer Schilderung wird man Ihnen ein entsprechendes Interesse nicht zubilligen. Dies um so mehr, als dass tatsächlich Sie Vertragspartner waren und die problembehaftete Geschäftsabwicklung zwar mittelbar auf die Nichtzahlung des Dritten zurück zu führen ist, dies sich aber im Innenverhältnis zwischen Ihnen und dem Telefonanbieter, mangels Geschäftsbeziehung des Dritten, nicht auswirkt.

Insoweit sollten Sie zunächst versuchen, die Forderung gegen Ihren Bekannten zu titulieren und diesen als Grundlage für die Darlegung eines berechtigten Interesses auf Sperrung, verbunden mit einem entsprechenden Widerspruch, heran zu ziehen.

Evtl. wäre dies eine, wenn auch nicht kurzfristig zu realisierende Möglichkeit, Ihre "Weste wieder reinzuwaschen". Einen anderen Weg vermag ich Ihnen leider nicht zu offerieren.

Für Ergänzungen stehe ich Ihnen gerne im Rahmen der kostenlosen Nachfragefunktion zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Marc N. Wandt
Rechtsanwalt

Nachfrage vom Fragesteller

Vielen Dank für die rasche und informative Antwort.

Ich hätte aber noch eine Frage:

Mir wurde gesagt dass ich beim Amtsgericht ein Löschantrag mir holen könnte da der Eintrag bei Schufa als Erledigt steht, ist denn daran etwas wahres dran?

Und wie Sie ja geschrieben haben kann ich die weitergabe der Daten bis auf weiteres sperren lassen, wirkt sich dass nicht wieder negativ aus wenn ich jetzt doch gegen meinen Bekannten die klage verlieren würde und dann auf einmal dieser Eintrag wieder zu sehen ist?

Danke nochmal

Antwort auf die Nachfrage vom Anwalt

...

Ergänzung vom Anwalt

26.11.2007 | 14:28

Ergänzung:

Eine "Übertragung" des Eintrages auf Ihren Bekannten scheitert leider an der fehlenden Geschäftsbeziehung, welche zwingende Grundlage für die Eintragung bei der Schufa ist ("Schufa-Klausel").

Ergänzung vom Anwalt

26.11.2007 | 14:50

Sehr geehrter Fragesteller,

gerne beantworte ich Ihre Nachfrage wie folgt.

Die von Ihnen angedachte Möglichkeit bezieht sich wahrscheinlich auf die Fälle, in denen einem Schufa-Eintrag eine parallele Eintragung des Betroffenen im Schuldnerregister des Amtsgerichts zugrunde liegt.

In diesen Fällen besteht nach Tilgung des Eintrages im Schuldnerregister tatsächlich ein Löschungsanspruch, so denn die Tilgung im Schuldnerregister nachgewiesen wird.

Wenn ich Ihren Fall jedoch richtig verstehe, ist bei Ihnen "nur" die nicht ordnungsgemäße Abwicklung des Mobilfunkvertrages verzeichnet ("Konto in Abwicklung" statt "Eidesstattliche Versicherung vom xx.xx.xxxx"), nicht aber eine Eintragung im Schuldnerregister. Damit ist Ihnen dieser Weg verschlossen.

Zum Thema Sperrung:

Sie sollten den Widerspruch natürlich erst zu dem Zeitpunkt erheben, zu dem Sie den rechtskräftigen Schuldtitel gegen Ihren Bekannten in Händen halten. Anderenfalls werden Sie, bereits im Vorfeld, nur eine sehr kurze Sperrung erreichen, welche sodann mangels berechtigten Interesses wieder aufgehoben wird (schneller, als Sie einen Titel erstreiten können).

Mithin wäre die Vorgehensweise folgende:

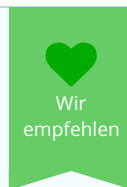
1. Klage gegen den Bekannten anstreben.
2. Wenn rechtskräftig zu Ihren Gunsten tituliert: Widerspruch unter Beibringung der Unterlagen (also bspw. des Titels).

Ich weise jedoch darauf hin, dass auch ein Titel keine Gewähr dafür bietet, dass jedenfalls eine Sperrung erfolgen wird. Diese Entscheidung liegt schlussendlich beider Schufa, nach Maßgabe des § 35 BDSG.

Im Zweifel sollten Sie später einen Rechtsbeistand für die außergerichtliche Interessenwahrnehmung hinzuziehen.

Mit freundlichen Grüßen

Marc N. Wandt
Rechtsanwalt



Erstellen Sie mit dem interaktiven Muster Ihre Kündigung für Ihren Handyvertrag. Schnell und sicher!

[Jetzt Handyvertrag kündigen](#)

[Jetzt eine Frage stellen](#)

frag-einen-anwalt.de © 2018 QNC GmbH | Impressum

TESTSIEGER
einer unabhängigen
Verbraucherstiftung

Im Test: 8 Anbieter von
Online Rechtsberatung
Ausgabe 02/2008

